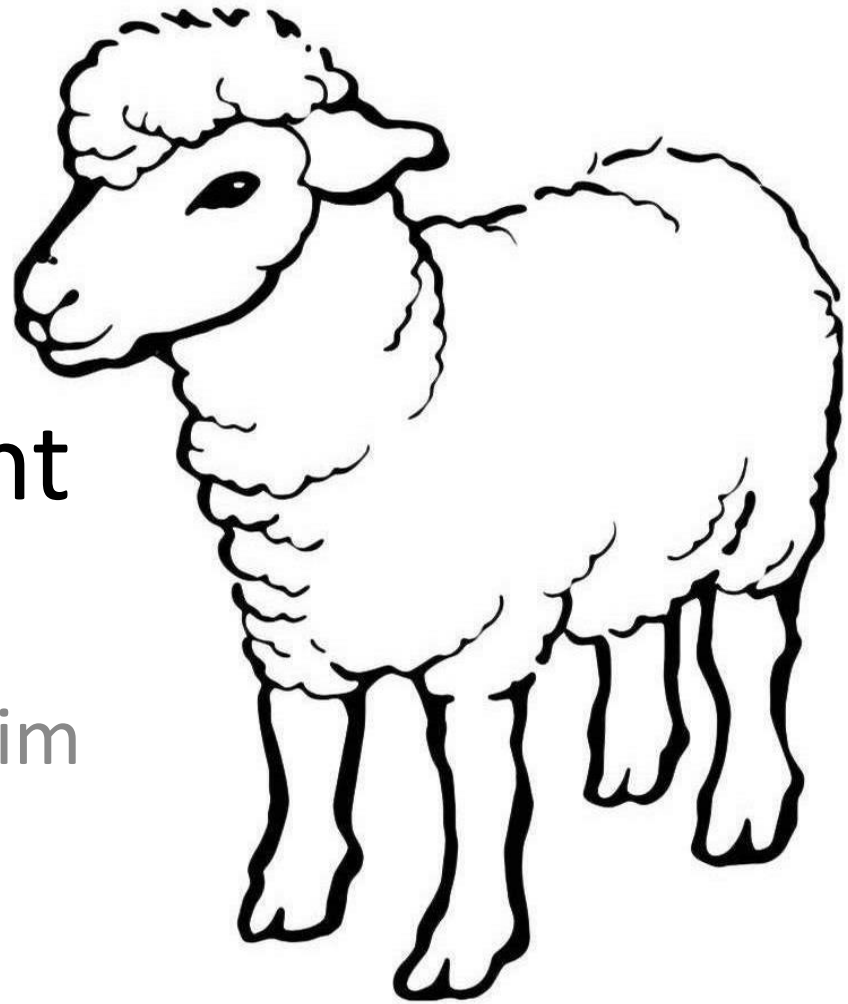


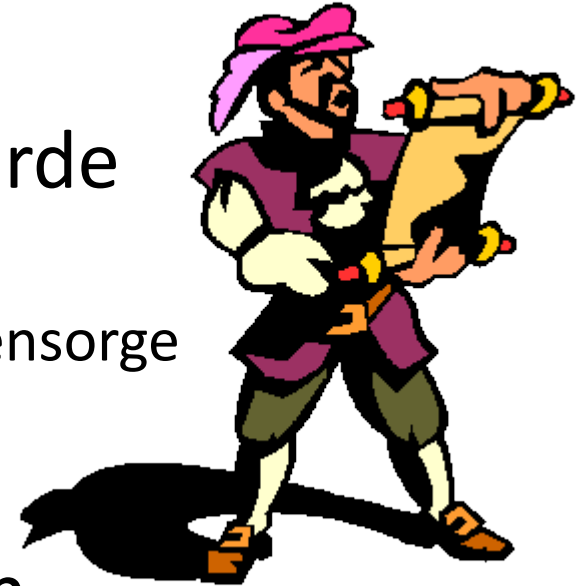
Betreuungsrecht

Kurs LFA Pforzheim



Altes Vormundschaftsrecht

- Entmündigung
- Verstoß gegen die Menschenwürde
- **Vermögenssorge** Personensorge
- Verwaltung ohne Kontakt
- Rechtlich schwierige Regelungen



Betreuungsgesetz 1992

- Selbstbestimmung
- Persönliche Betreuung
- Förderung Integration
- Beachtung der Verhältnismäßigkeit



Wesentliche Zielsetzungen:

- Selbstbestimmung der betreuten Menschen
- Grundrechte achten und realisieren
- Persönliche Betreuung keine „Fallverwaltung“
- Förderung der Integration von Menschen in die Gesellschaft
 - psychische Erkrankung
 - Geistige
 - seelische Behinderung
- Verhältnismäßigkeit bei Einrichtung und Führung von Betreuungen wird beachtet



Betreuungsrechtsänderungsgesetze

1999	2005
Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuungen	Keine Betreuung gegen den freien Willen des Betroffenen
Definition der Berufsbetreuung	Stärkung der Vorsorgevollmachten
Umstellung der Finanzierung der Berufsbetreuung (von der Schwierigkeit zur Vorkenntnis)	Pauschalierung der Vergütung der beruflichen Betreuer
Stärkung der Vorsorgevollmacht	Bessere Überwachung der Berufsbetreuer

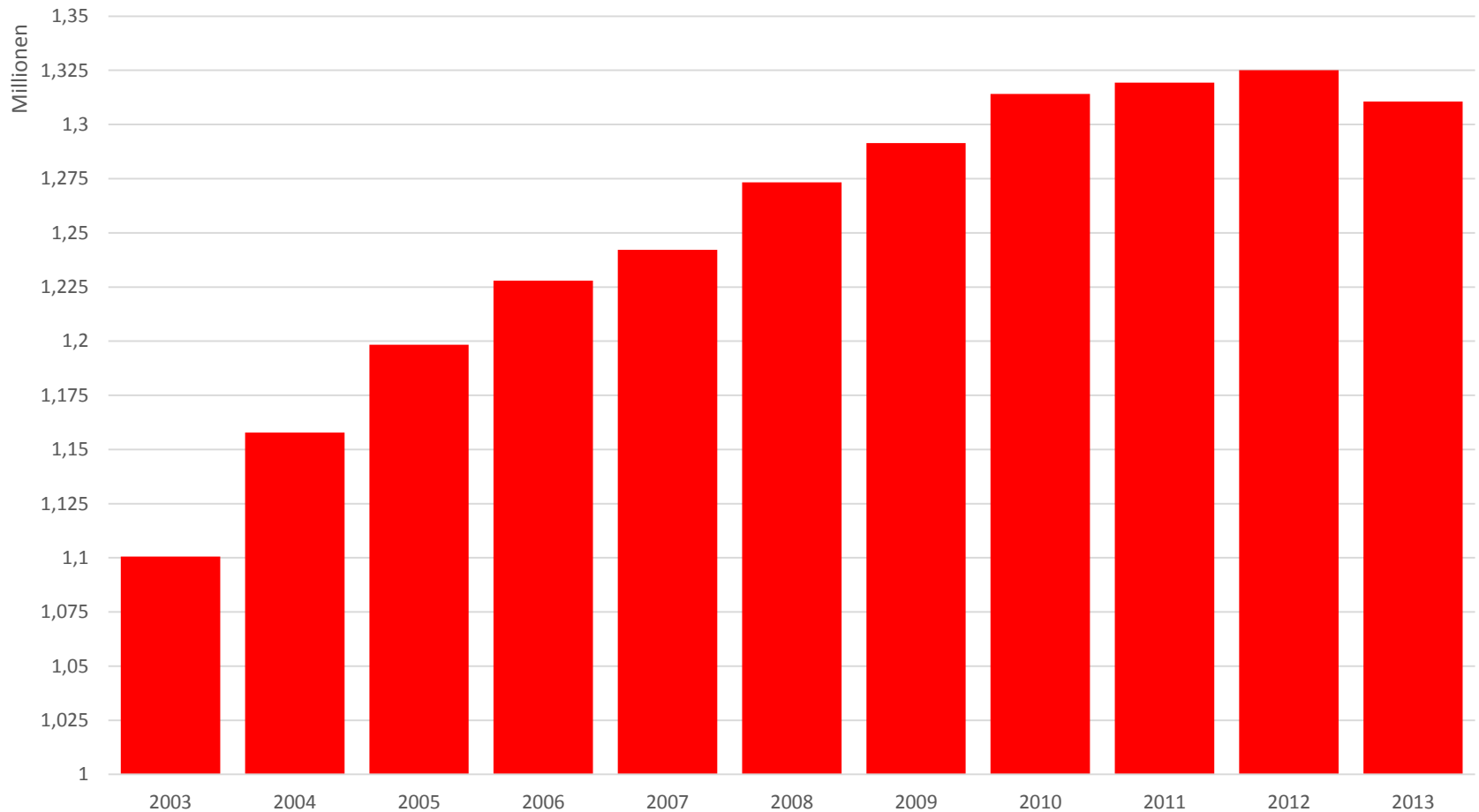
Rechtsgeschichte



Es gab früher schon Regelungen:

- Römisches Recht
- Germanische Stammesrechte
- Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794
- Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.01.1900

Entwicklung der Betreuungszahlen



Zahlen Betreuungen

- Familienangehörige: 62,5%
- Sonstige Ehrenamtliche: 5,8%
- Freiberufliche Betreuer: 25,2%
- Vereinsbetreuer: 5,9%
- Behördenbetreuer: 0,6%
- Kosten steigen:
2004: 443 Mio €; 2007: 602 Mio €



Änderungen Betreuungsrecht

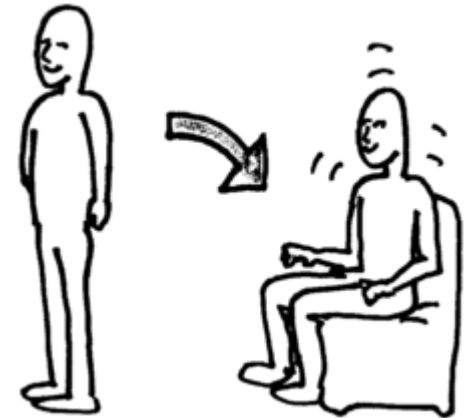
- Berufsbetreuer ist definiert - wird nach Vorkenntnissen bezahlt
- Vorzug der Vorsorgevollmacht

- **Keine Betreuung gegen freien Willen**
- Betonung Vorsorgevollmacht
- Pauschalierte Vergütung Berufsbetreuer
- Mehr Kontrolle



Voraussetzung Betreuung

- § 1896 BGB
- Psychische Erkrankung
- Behinderung: körperlich, geistig ,seelisch
- Unfähigkeit eigene Angelegenheit zu regeln
- Bestellung erforderlich
- Andere Möglichkeiten nicht gegeben



Vorsorgevollmacht

- Privater Auftrag an Dritte ist Vollmacht
- Formfrei – meist schriftlich
- Als Vorsorge eher notariell beurkundet
- Kontrolle?!
- Kontrollbetreuer
möglich (§ 1896, 3 BGB)



Verfahren

- Geregelt nach FamFG (Verfahren in Familiensachen)
1. Verfahrenspfleger
 2. Anhörung
 3. Gutachten
 4. Sozialbericht



Verschiedene Betreuungsverfahren

Das „reguläre“ Verfahren	Die einstweilige Anordnung	Das Verfahren bei „Gefahr in Verzug“	Das Verfahren nach § 1846 BGB
§§ 271 – 299 FamFG	§ 300 FamFG	§ 301 FamFG	§ 1846 BGB
<hr/> <ul style="list-style-type: none"> •Verfahrenspfleger •Anhörung •Gutachten •Sozialbericht 	<hr/> <ul style="list-style-type: none"> •Verfahrenspfleger •Anhörung •Ärztliches Zeugnis 	<hr/> <ul style="list-style-type: none"> •Ärztliches Zeugnis •Anhörung und Verfahrenspfleger werden nachgeholt 	<hr/> <ul style="list-style-type: none"> •Gericht entscheidet ohne Verfahrensvorschriften

Wer Betreuer wird

1. Ehrenamtliche Betreuer (Familie)
 2. Berufsbetreuer
 3. Verein als Betreuer
 4. Behörde als Betreuer
- Keine Abhängigkeit (Heimleiter)



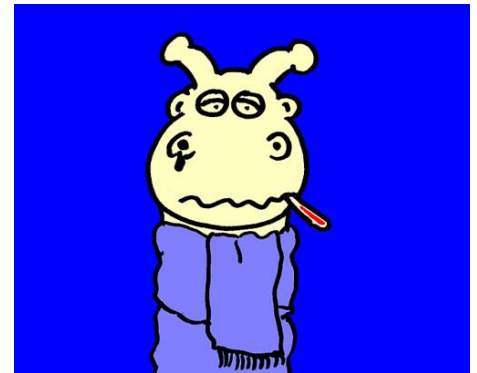
Die Voraussetzungen der Betreuerbestellung (§ 1896 BGB) - Überblick

§ 1896 Abs. 1 BGB	§ 1896 Abs. 2 BGB
<p>Psychische Erkrankung</p> <p>Körperliche, geistige oder seelische Behinderung</p> <p>Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen</p>	<p>Erforderlichkeit der Bestellung</p> <p>Subsidiarität der Bestellung gegenüber Bevollmächtigten und anderen Hilfen</p>

Keine Bestellung des Betreuers gegen den freien Willen des Betroffenen (§ 1896 Abs. 1a)

Die psychische Erkrankung

- Körperlich nicht begründbare Psychosen
- Körperlich begründbare Psychosen
- Abhängigkeitskrankheiten
- Konfliktreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen,
 - nur wenn schwerste Auffälligkeiten und Störungen vorliegen
- Immer ist die soziale Auswirkung der Krankheit zu prüfen



Geistige, seelische und körperliche Behinderung



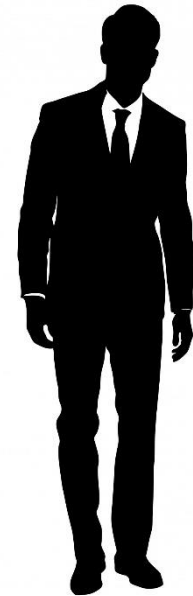
- Geistige Behinderung:
 - angeborene oder frühkindlich erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade
- Seelische Behinderung:
 - bleibende psychische Beeinträchtigung als Folge von psychischen Erkrankungen
- Körperliche Behinderung: Einschränkung der körperlichen Funktionen
 - (Betreuerbestellung nur auf Antrag des Betroffenen; es sei denn, aufgrund der Behinderung ist keine Willensäußerung mehr möglich, § 1896 Abs. 1 S. 3)

Die Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen

- Entscheidendes Abgrenzungsmerkmal zwischen Selbst- und Fremdbestimmung:
 - weniger als 20% der Menschen mit einer Erkrankung stehen unter Betreuung
- Wertentscheidung erforderlich
 - (was ist der Maßstab für die eigenen Angelegenheiten?)
- Zu klären:
 - für welche konkreten Angelegenheiten besteht Regelungsbedarf (z. B. Vermögen, Rente, Gesundheit, Wohnung)?
- Beachte:
 - gibt es schon Vollmachten oder andere Hilfen?



Die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung



- Prinzip von Verfassungsrang:
 - Zweck der Betreuung kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden.
- Der Grundsatz zieht sich durch das gesamte Betreuungsrecht.
- Die Erforderlichkeit **entfällt** insbesondere bei Bevollmächtigung und anderen Hilfen, die eine gesetzliche Betreuung entbehrlich machen.

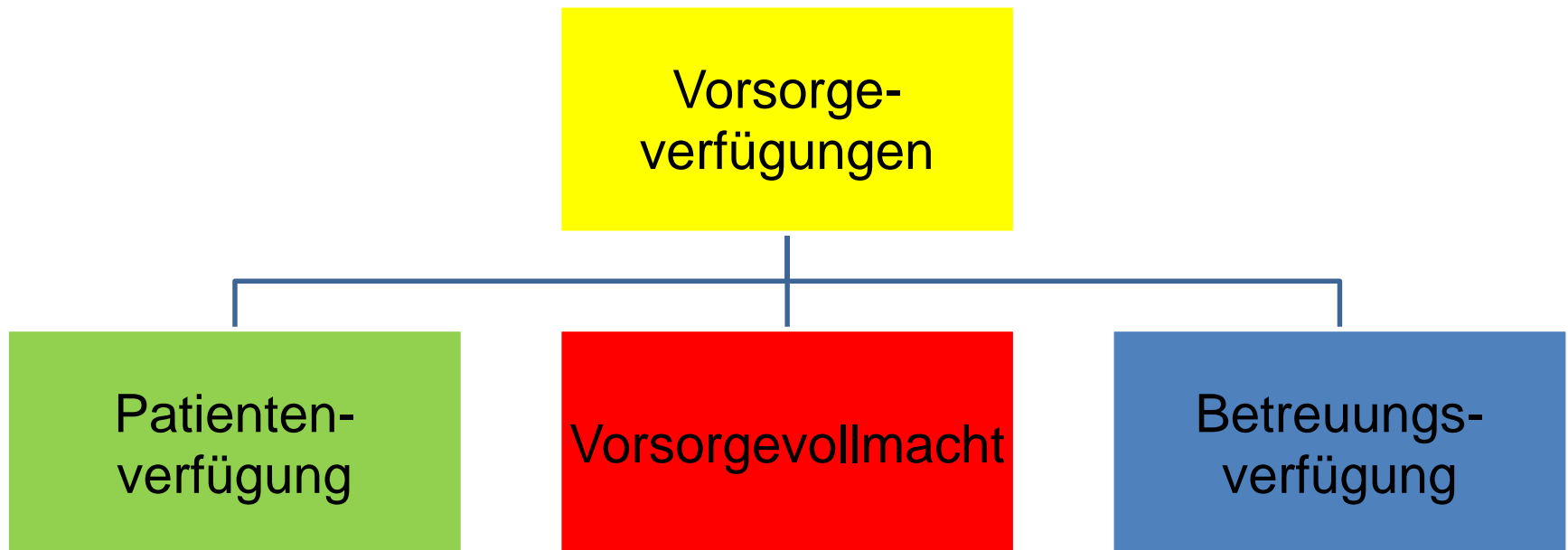
Die Vorsorgevollmacht

- Vollmacht: private Beauftragung eines Dritten mit der Besorgung von Rechtsgeschäften
- Grundsätzlich formfrei wirksam, aber oft nur schriftlich akzeptiert (z.B. Bankverkehr)
- Vollmachten für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit (Vorsorgevollmachten) sollten notariell beurkundet werden.
- Betreuungsverfügungen können auch Vollmachten enthalten.
- Probleme der Vollmacht: Wirksamkeit, Kontrolle (deshalb evtl. Kontrollbetreuer gem. § 1896 Abs. 3 BGB)

Andere Hilfen

- Versorgung des Betroffenen ohne dass rechtliche Erklärungen notwendig sind
- Etwa ambulante Dienste, sozial-psychiatrischer Dienst, Familienfürsorge, sozial-therapeutische Dienste, private ambulante Pflegedienste oder hausärztliche Versorgung
- Typische Beispiele:
- Taschengeldeinteilung in einer Einrichtung, Ratenzahlung in der Sozialhilfe, Schuldenregulierung durch Schuldnerberatung

Möglichkeiten der Vorsorge



Patientenverfügung

- Mit der Patientenverfügung weist der Patient seinen Bevollmächtigten, Betreuer und Arzt an, bestimmte medizinische Behandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.
- WER die letzten Entscheidungen am Lebensende trifft, wird allerdings nicht durch die Patientenverfügung, sondern durch einen in einer Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten oder den gerichtlich befugten Betreuer bestimmt.

Vorsorgevollmacht

- Mit der Vorsorgevollmacht wird eine andere Person bevollmächtigt, im Falle einer Notsituation, alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen.
- Der Bevollmächtigte wird zum Vertreter im Willen, d.h. er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers.
- Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

Betreuungsverfügung

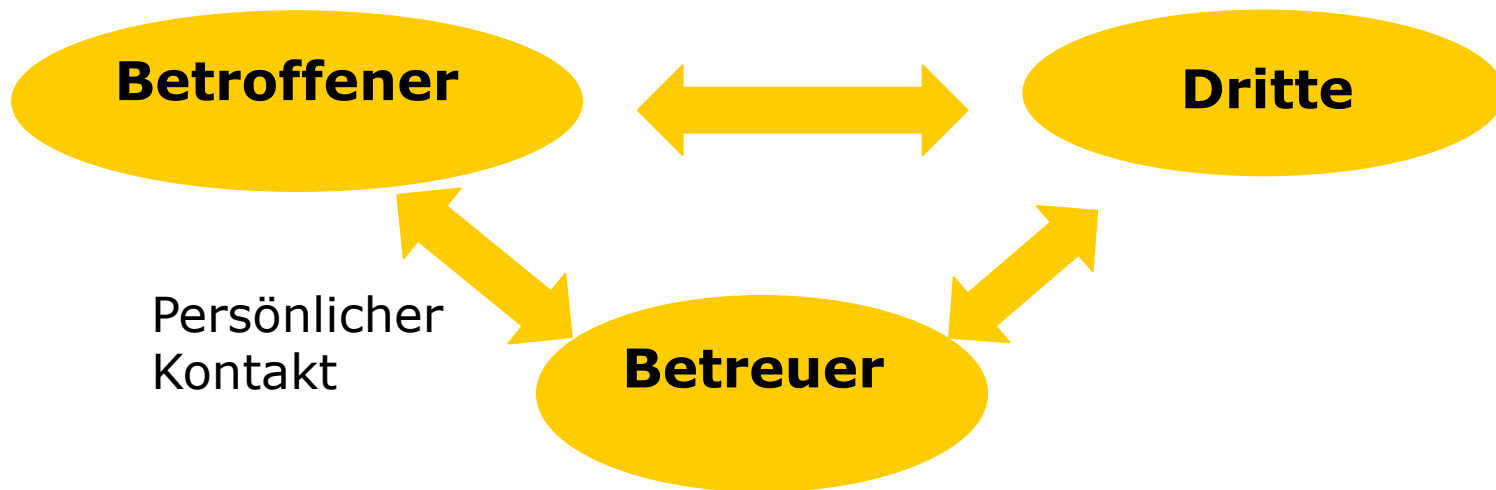
- Für den Fall, dass das Vormundschaftsgericht eine Betreuung anordnen muss, kann der Betroffene seinen Wunsch äußern, welche Person mit der Betreuung betraut werden soll.
- Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, sind zu berücksichtigen.
- Bei der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung ist man auf das Vertrauen gegenüber dem Bevollmächtigten bzw. den Ärzten angewiesen, denn der Betroffene selbst ist im Zweifel nicht mehr in der Lage, die eigenen Vorgaben zu kontrollieren.

Betreuer und Honorar

- Ehrenamt 323 € im Jahr + Versicherung
- Berufsbetreuer je nach Vorbildung und Voraussetzungen:
- 27,00 €, 33,00 € und 44,00 € je Stunde
- Vereine und Behörden haben Sonderregelungen

Der Grundsatz der persönlichen Betreuung

Betreuer ist **Mittler**, **Transporteur** und **Interpret** für den Betroffenen im Verhältnis zu **Dritten**



Pflichten des Betreuers (I)

Handeln zum Wohl des Betreuten (§ 1901 Abs. 2)	Beachtung der Wünsche des Betreuten (§ 1901 Abs. 3)
<p>Leitlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeit des Betreuten, sein Leben nach seinen Fähigkeiten zu gestalten (u.a. „Recht auf Verwirrtheit“)	<p>Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohl des Betreuten• Zumutbarkeit für den Betreuer

Pflichten des Betreuers (II)

- Besprechungspflicht (§ 1901 Abs. 3 S. 3)
- Rehabilitationspflicht (§ 1901 Abs. 4)
- Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde (§§ 1901 Abs. 5; 1908i i.V.m. 1840 Abs. 1; § 10 VBVG)
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (§ 1908i i.V.m. den Vorschriften über die Minderjährigenvormundschaft):
Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungspflichten bei bestimmten Geschäften

Die Haftung des Betreuers

Gegenüber dem Betreuten nach § 1833	Gegenüber Dritten für das Verhalten des Betreuten nach § 832	Bei Vertretung ohne Vertretungsmacht nach § 179
<p>Pflichtverletzung durch aktives Tun oder Unterlassen</p> <p>Schuldhaft</p> <p>Dadurch Schaden verursacht</p>	<p>Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 832</p> <p>Schuldhaft</p> <p>Dadurch Schaden verursacht</p>	<p>Handeln außerhalb des übertragenen Aufgabenkreises</p> <p>Schadensersatz gegenüber dem Dritten</p>

Was dem Betreuten immer bleibt

- Kann alleine Geschäfte machen
- Kann alleine heiraten
- Kann alleine Zeugenaussagen machen
- Kann allein elterliche Sorge ausüben
- Kann Wählen (wenn Betreuer für alle Angelegenheiten, dann nicht!)